

Frau
 Mag. Ada Sporer, LL.M.
 Parlamentsdirektion
 Parlament
 1017 Wien

Ergeht per eMail: stellungnahmen.wirtschaftsausschuss@parlament.gv.at

Wien, am 06. Dezember 2018
 GZ. 13220.0060/2-L1.3/2018

Betrifft: IV Stellungnahme zum Standort-Entwicklungsgesetz – StEntG

Anhang: Stellungnahmen von Flughafen Wien AG, Austrian Power Grid AG, ÖBB Holding AG, Verbund AG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Übermittlung des überarbeiteten Begutachtungsentwurfes zum StEntG und nimmt wie folgt dazu Stellung:

Allgemeine Anmerkungen

Ausufernde Verfahren gefährden den Standort

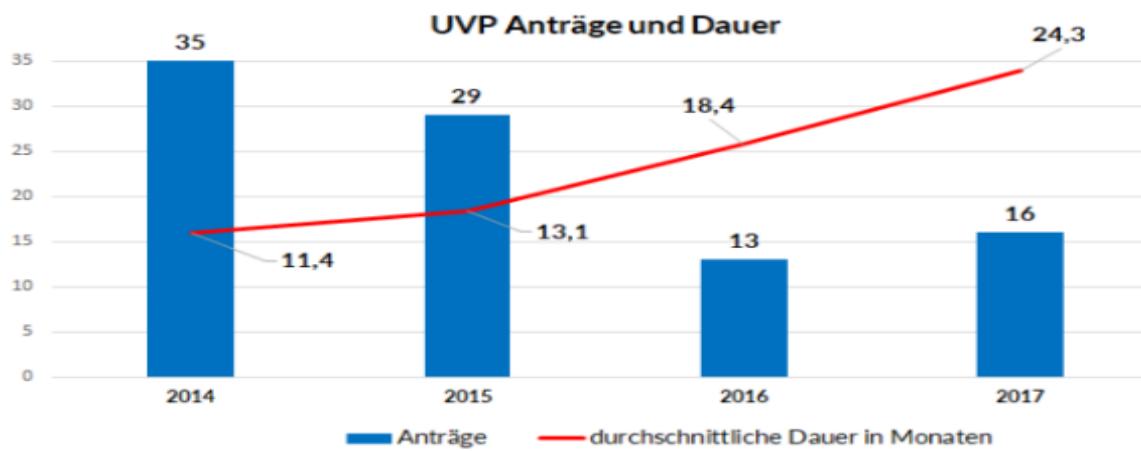
Jahrelang bzw. Jahrzehntelang ausufernde Genehmigungsverfahren stellen mittlerweile eine substanzielle Bedrohung der Wettbewerbsfähigkeit unseres Wirtschaftsstandortes dar: In Österreich wird es zunehmend komplexer, unsicherer, langwieriger und kostenintensiver für Unternehmen – aber auch für die öffentliche Hand – wichtige Infrastruktur- und Standortprojekte zu realisieren. An fehlendem Investitionswillen mangelt es nicht. Zahlreiche abschreckende Beispiele (siehe auch Anhänge Stellungnahmen betroffener Unternehmen) wie etwa die dritte Piste am Flughafen Wien Schwechat, der Lobautunnel oder die 380kV- Leitung in Salzburg, aber auch Beispiele aus der produzierenden Industrie zeigen wie ineffizient UVP-Verfahren in Österreich derzeit gestaltet sind, mit gravierenden Folgen. Ein Unternehmen aus der Papierindustrie in Niederösterreich musste etwa 7 Jahre auf die Genehmigung seines Projektes warten. Aufgrund der langen Verfahrensdauer und der wirtschaftlichen Notwendigkeit wurde die Investition in der Zwischenzeit letztlich an einem ausländischen Standort umgesetzt.

Die Praxis zeigt, dass die bestehenden gesetzlich vorgesehenen Fristen für Umweltverträglichkeitsprüfungen mit den tatsächlichen Verfahrensdauern zahlreicher Projekte oft eklatant auseinanderklaffen. Nicht selten handelt es sich dabei um Großprojekte mit gesamtwirtschaftlicher Bedeutung.

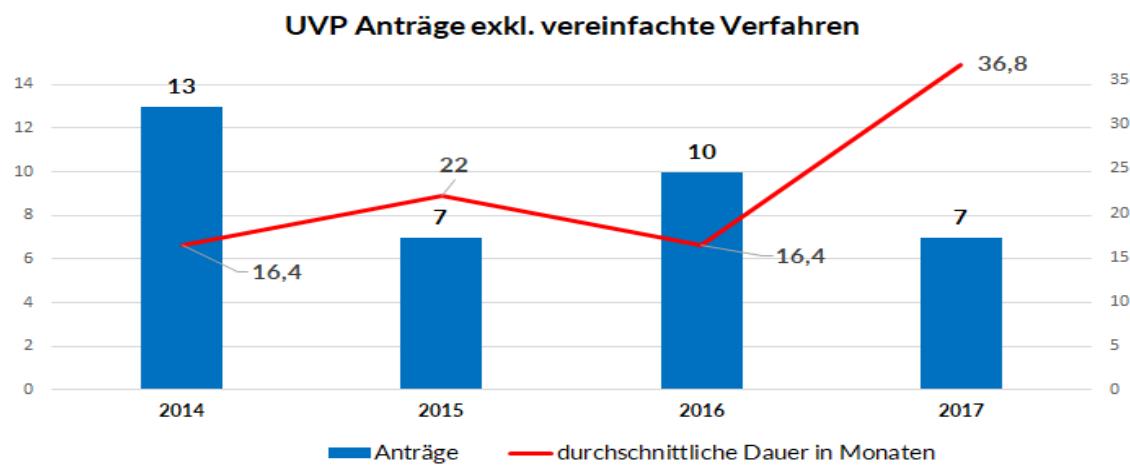
Der Trend zu ausufernden Genehmigungsverfahren zeigt sich auch und in den aktuellen Auswertungen des Umweltbundesamtes bzw. im 7. UVP-Bericht an den Nationalrat.

Demnach haben sich die Durchschnittsdauern der UVP-Verfahren **seit 2014 mehr als verdoppelt bzw. verdreifacht** (exklusive vereinfachten Verfahren). Dies, obwohl sich die Zahl der UVP-Anträge gleichzeitig mehr als halbiert hat:

Konkret wurden in den Jahren 2015 bis 2017 im Durchschnitt lediglich 0,8 Genehmigungsverfahren pro UVP-Behörde pro Jahr anhängig gemacht (ohne vereinfachte Verfahren). In den Bundesländern Burgenland, Salzburg und Wien wurde in den Jahren 2016 und 2017 kein einziges UVP-Genehmigungsverfahren anhängig. Im selben Vergleichszeitraum sind die UVP-Verfahrensdauern hingegen stark angestiegen: So betrug im Jahr 2015 die Dauer aller UVP-Verfahren von Antrag bis Bescheid 13,1 Monate. Im Jahr 2016 betrug die Dauer aller UVP-Verfahren von Antrag bis Bescheid bereits 18,4 Monate und im Jahr 2017 schon 24,3 Monate. Noch ein deutlicheres Bild zeichnet die isolierte Betrachtung der UVP-Verfahrensdauer ohne vereinfachte Verfahren im Jahr 2017: 36,8 Monate Verfahrensdauer von Antragstellung bis Entscheidung. Vor diesem Hintergrund erscheinen die Verfahrensdauern von Großverfahren der jüngsten Vergangenheit in Bezug auf Verfahrensökonomie besonders befremdlich.



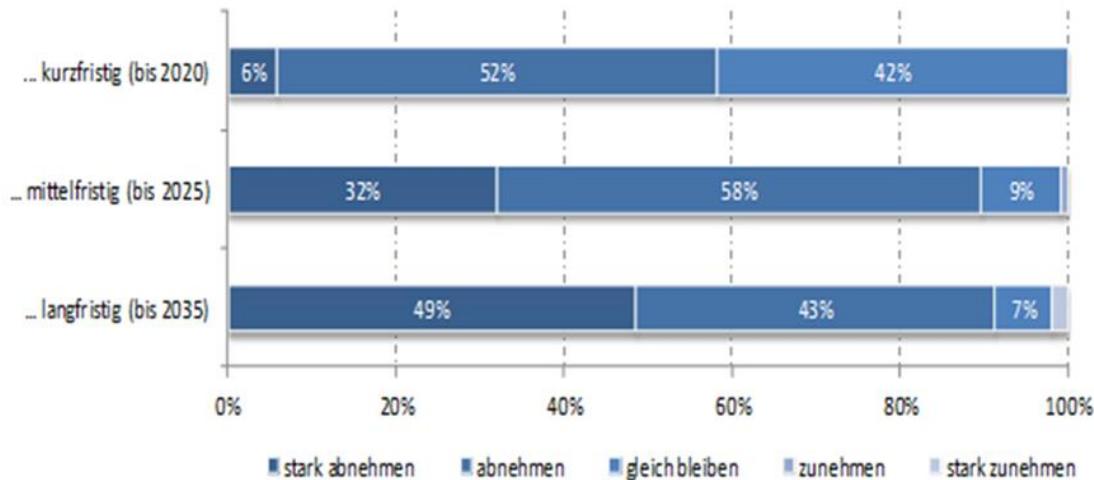
Quelle: 7. UVP-Bericht an den Nationalrat 2018, BMNT



Quelle: 7. UVP-Bericht an den Nationalrat 2018, BMNT

Selbst wenn ein Projekt sämtliche gesetzliche Voraussetzungen erfüllt, werden Genehmigungen nicht selten verzögert oder gar versagt. Dadurch wird **auch bei akribischer Vorbereitung und präziser Planung durch zeitliche Verzögerungen eine**

volkswirtschaftlich sinnvolle Umsetzung verhindert. Die daraus resultierende **Rechts- und Planungsunsicherheit** führt im schlimmsten Fall dazu, dass wichtige **Zukunftsinvestitionen gänzlich ausbleiben:** So sahen nach dem ersten (ablehnenden) BVwG-Urteil zur dritten Piste rund 90% der Unternehmen die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes mittel- bis langfristig als gefährdet an.¹



Auf dem Spiel steht somit weit mehr als nur das Wachstum einzelner Unternehmen. Vielmehr geht es um die **langfristige Standortqualität und gedeihliche Zukunft** von ganzen Regionen und letztlich für ganz Österreich. Überlange Verfahren ziehen eine Negativspirale an Konsequenzen für die gesamte Wirtschaft und Gesellschaft nach sich: Generell sind österreichische Leitbetriebe als Arbeitgeber, Steuerzahler und Wirtschaftsmotoren Garanten des heimischen Wohlstandes. Doch ohne entsprechende Verkehrsinfrastruktur wird etwa das Entwicklungspotenzial für ein kleines, exportorientiertes Land gehemmt. Ohne den Ausbau von Kraftwerken und Speichern gibt es keine Energiewende, ohne Netzausbau sind Versorgungssicherheit und Netzstabilität nicht aufrechtzuerhalten, was wiederum die energieintensive bzw. hochtechnologisch produzierende Industrie trifft, die Netzschwankungen nicht verträgt.

Rechts- und Planungssicherheit wesentlich

Selbstverständlich **bekennst sich die IV zur Beibehaltung des hohen österreichischen Umweltschutzniveaus** und dem damit einhergehenden möglichst effizienten und schonenden Umgang mit unserer Umwelt und natürlichen Ressourcen. Umweltschutzanliegen und ein attraktiver Wirtschaftsstandort bilden aus Sicht der IV keine Gegensätze und sollten auch in der gegenständlichen Diskussion in der es ausschließlich um die Effizienz der Verfahren geht, nicht gegeneinander ausgespielt werden.

Während im Zivilprozess grundsätzlich ein Neuerungsverbot gilt, können im Verwaltungsverfahren neue Tatsachen- und Beweisanträge in (nahezu) jeder Phase des Verfahrens vorgebracht werden. Dies führt mitunter zu massiven – teils missbräuchlichen – **Verfahrensverzögerungen, die letztlich weder der Umwelt noch dem Wirtschaftsstandort dienen.** Der legitime Handlungsbedarf ist somit offenkundig.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält aus Sicht der IV **effektive Beschleunigungsmaßnahmen für Projekte im besonderen Interesse der Republik. Insbesondere werden an gesetzlich vorgegebene Fristen effektive Konsequenzen**

¹ Blitzbefragung zu Folgewirkungen des BVwG-Urteils „3. Piste“, IWI, März 2017

geknüpft und der **Behörde bzw. dem Gericht Instrumente** in die Hand gegeben, um **Verfahren effizienter zu strukturieren**. Ziel ist es, Entscheidungen über Genehmigungen in einem angemessenen Zeitraum herbeizuführen.

Besonders hervorzuheben sind folgende Beschleunigungsmaßnahmen:

- Die verschuldensunabhängige Säumnisbeschwerde iSd § 12 StEntG: Dieses Instrument ermöglicht es dem Projektwerber bei Fristüberschreitung im Sinne des §11 (4) StEntG das Bundesverwaltungsgericht ohne weitere Verzögerung zu befassen. Zudem entfällt dadurch eine mögliche aufwändige Ermittlungstätigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Frage des überwiegenden Verschuldens der Behörde.
- § 11 (7) StEntG Bescheiderlassung spätestens 8 Wochen nach Schluss des Ermittlungsverfahrens: Diese Frist ist angemessen, zumal die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ohnehin bereits bei der mündlichen Verhandlung vorliegen. Vgl. auch § 39 Abs. 5 AVG, der nach Schluss des Ermittlungsverfahrens ebenfalls eine Bescheiderlassung binnen acht Wochen vorsieht.
- § 11 (8) StEntG Mögliche Anordnung von Redezeitbeschränkungen und Möglichkeit Vorbringen, die den jeweils festgelegten Gegenstand der Verhandlung nicht betreffen als unbedeutlich zu untersagen
- § 14 (1) StEntG Verfahrensförderungspflicht und daraus resultierend Kostentragung für Verfahrenskosten, die durch schulhaft verspätetes Vorbringen entstehen.
- § 13 (3) StEntG Die Unzulässigkeit von Ergänzungen der Beschwerde nach Fristablauf führt zu einer Straffung der Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht.

Die IV begrüßt ausdrücklich den vorliegenden Entwurf als wesentlichen Eckpfeiler zur Standortsicherung und Verfahrensbeschleunigung und somit starken Impuls weg von ausufernden, missbrauchsanfälligen Verfahren, hin zu einer effizienten Verfahrensstruktur.

Freilich wird eine gesamthafte Trendumkehr nur im **Zusammenspiel mit weiteren verfahrensökonomischen Reformen** (UVP, AVG, **ausgeglichene Staatsziele**, Gold Plating, Materiegesetze etc.) gelingen, zumal einerseits nicht sämtliche UVP-Verfahren unter das StEntG fallen werden und andererseits nicht alle problematischen Genehmigungsverfahren UVP-pflichtig sind.

In diesem Zusammenhang ist auch § 6 (6) StEntG positiv hervorzuheben, welcher eine **laufende Verfahrensoptimierung über den Standortentwicklungsbeirat** fördert.

Mit besten Grüßen

Ing. Mag. Peter Koren eh
Vize-Generalsekretär

Mag. Judith Schreiber M.B.L.-HSG eh

Anhang: Stellungnahmen von Flughafen Wien AG, Austrian Power Grid AG, ÖBB Holding AG, Verbund AG

Stellungnahme der Flughafen Wien AG

In Österreich, wie auch in vielen anderen EU-Mitgliedstaaten, wird es zunehmend schwieriger, langwieriger und kostenintensiver für Unternehmen, aber auch für die öffentliche Hand, wichtige Infrastrukturprojekte zu realisieren. Häufig liegt dabei das Problem nicht an fehlendem Investitionswillen, sondern an überlangen Verfahren und/oder an überbordenden Auflagen.

Dieses Problem gefährdet zunehmend die Qualität der Infrastruktur, dringend notwendige Investitionen in die Wirtschaft, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Wettbewerbsfähigkeit Österreichs.

Auf dem Spiel steht dabei weit mehr als nur das Wachstum einzelner Unternehmen. Es geht um die langfristige Standortqualität von ganzen Regionen und letztlich für ganz Österreich. Insbesondere die Verkehrsinfrastruktur ist für ein relativ kleines, exportorientiertes Land im Herzen Europas entscheidend für sein Entwicklungspotenzial. Darüber hinaus bietet der Ausbau bzw. die Erhaltung dieser Infrastruktur die große Chance zur Schaffung tausender Arbeitsplätze und die Stärkung der (regionalen) Wirtschaftskraft.

Bei der Realisierung einer Straße, Bahnstrecke oder Stromleitung ist leider mit langwierigen Verfahren mit tausenden Seiten an Unterlagen und mehrjährige Rechtsunsicherheit bis zur Genehmigung eines Großprojekts zu rechnen. Auch das Genehmigungsverfahren rund um den Bau einer dritten Piste am Flughafen Wien läuft bereits seit elf Jahren und ist noch immer nicht endgültig entschieden. Mehr als 30.000 Seiten an Unterlagen, Gutachten und Plänen wurden seither erstellt und immense Kosten für das Verfahren sind angefallen.

Es braucht daher klare und stabile Rahmenbedingungen, damit nicht unnötig viele Jahre vergehen, bis ein behördlicher Beschluss vorliegt. Das vorgelegte Standortentwicklungsgesetz ist ein wichtiger Schritt für die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren von Projekten, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen. Eine zeitnahe Umsetzung ist im Sinne aller Beteiligten.

Umfrage ergibt deutliche Mehrheit für raschere Genehmigungen:

Aus einer Ende Oktober durchgeführten Umfrage bekommt das Standortentwicklungsgesetz auch sehr hohen Zuspruch aus der österreichischen Bevölkerung. Mit 67 Prozent begrüßt eine deutliche Mehrheit das geplante Gesetz. Überlange Genehmigungsverfahren würden dem Wirtschaftsstandort schaden und Österreichs Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich deutlich mindern – das empfinden sogar 80 Prozent der Befragten. Mehr als drei Viertel sehen durch langwierige Verfahren jedenfalls Arbeitsplätze gefährdet, die Anliegen der Umwelt wiederum würden durch schnellere Entscheidungen nicht leiden.

Vor diesem Hintergrund ist das Ziel des vorliegenden Entwurfs mit Nachdruck zu unterstützen und die Flughafen Wien AG begrüßt diesen Vorstoß!

Auch die angestrebte Aufnahme der Staatszielbestimmung ‚Wirtschaftsstandort‘ in die Verfassung soll weiter verfolgt werden.

Stellungnahme der Austrian Power Grid AG

Beim vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über die Entwicklung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich (*Standort-Entwicklungsgesetz*) handelt es sich um einen seitens der APG lang ersehnten Vorstoß zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren bezüglich von im besonderen öffentlichen Interesse gelegenen Vorhaben.

Auch die Stromversorgung Österreichs sichernde und somit in höchstem öffentlichen Interesse stehende Projekte sind immer wieder in außerordentlich langen Genehmigungsverfahren verfangen. Dadurch wird selbst bei akribischer Vorbereitung und präziser Planung durch zeitliche Verzögerungen eine volkswirtschaftlich sinnvolle Umsetzung verhindert. Zur Ermöglichung einer Trendumkehr in Richtung effizienter Verfahrensstruktur wird der mit diesem Gesetz verfolgte Plan der Beschleunigung großer und besonders wichtiger (Infrastruktur-)Projekte in höchstem Maße positiv bewertet.

a) **Kosten für den Wirtschaftsstandort Österreich aufgrund langer Verfahrensdauern**

APG darf die volkswirtschaftliche Relevanz von Infrastruktur-Projekten für den Wirtschaftsstandort Österreich sowie der aus der Verzögerung resultierenden Konsequenzen für Umwelt und Energiewende beispielhaft anhand der Projektes 380-kV-Salzburgleitung erläutern. Einige Fakten zu dem mit dieser Zeitverzögerung verbundenen Schaden:

Zusatzkosten für die österreichische Volkswirtschaft:

- Im Übertragungsnetz der APG treten immer häufiger kritische Netzbelastungen auf. Hauptgrund dafür sind die fehlenden Leitungskapazitäten in Salzburg. Zur Abwehr von Überlastungen von Bestandsleitungen muss daher gezielt in den Kraftwerkseinsatz eingegriffen werden („Redispatch“). Die Kosten dafür stiegen von vier Mio. im Jahr 2014 auf knapp 100 Mio. im Jahr 2017 - Tendenz weiter steigend.
- Jede weitere Projektverzögerung bedeutet Mehrkosten für die bauliche Errichtung von bis zu 13 Mio. Euro jährlich. Zudem müssen bauliche Maßnahmen in Salzburger Umspannwerken vorgenommen werden, die nur aufgrund der massiven Verfahrensverzögerung notwendig sind. Die Kosten dafür belaufen sich auf rund 20 Mio. Euro.

Schaden für die Umwelt:

- Bei den nahezu täglichen Eingriffen in den Kraftwerkseinsatz („Redispatch“) muss großteils (rund 90 Prozent) auf thermische und somit CO2 emittierende Kraftwerke zurückgegriffen werden. Die Energiemenge dieser thermischen Notmaßnahmen ist ebenso sprunghaft gestiegen wie die Redispatch-Kosten - von 129 GWh im Jahr 2014 auf 4129 GWh im Vorjahr. Diese 4129 GWh entsprechen rund 6 Prozent des gesamten österreichischen Stromverbrauchs. Der damit einhergehende Ausstoß von CO2 belief sich im Jahr 2017 auf rund 1.460.000 Tonnen – das entspricht rund zwei Prozent des CO2-Ausstosses in Österreich.
- Aufgrund der fehlenden 380-kV-Salzburgleitung – sie ist auch die Anbindung der Windenergie aus dem Osten an die Pumpspeicherkraftwerke im Westen - ist eine uneingeschränkte Nutzung überschüssiger Erzeugung aus Erneuerbaren durch Zwischenspeicherung in den Pumpspeicherkraftwerken nicht mehr möglich. Es müssen Einspeiseverbote für heimische Windkraftanlagen bei gleichzeitigen Pumpverboten ausgesprochen werden. Die Windkraftkapazitäten sollen in den nächsten Jahren allerdings weiter stark ausgebaut werden, um die Ziele der #mission 2030 erreichen zu können. Ohne die 380-kV-Salzburgleitung ist dieses Ziel nicht erreichbar.

Die 380-kV-Salzburgleitung ist bestätigtmaßen umweltverträglich:

- Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in 1. Instanz positiv
- Mehr Demontage als Neubau: 65 Leitungskilometer und 229 Maste weniger durch Demontage der alten 220-kV-Leitung der APG und von 110-kV-Leitungen der Salzburg Netz GmbH nach der Errichtung der Salzburgleitung.

b) Erstes Hauptstück: Erlangung der Bestätigung der Bundesregierung

Es steht außer Frage, dass mit dem ersten Hauptstück ein wertvoller Beitrag zur Untermauerung des besonderen öffentlichen Interesses spezieller Vorhaben gesetzt wird. Besonders positiv hervorzuheben ist § 2 Abs 3 Z8 des vorliegenden Gesetzesentwurfes, demgemäß „*ein wesentlicher Beitrag zur Steigerung der Netz-, Leitungs- und Versorgungssicherheit...*“ als Kriterium für die Beurteilung dient, ob ein standortrelevantes Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich liegt.

Wichtig erscheint auch die Klarstellung, dass ein öffentliches Interesse auch bei gemäß StEntG abgelehnten Vorhaben vorliegen kann.

c) Zweites Hauptstück: Sonderbestimmungen für das Genehmigungsverfahren

Festzuhalten ist, dass die Frist von insgesamt rund 18 Monaten bereits dreimal so lange ist wie die gemäß § 7 UVP-G 2000 vorgesehene Maximalfrist und das Gesetz selbst weder in die inhaltliche Verfahrensführung, noch die Partierechte oder die Ergreifung von Rechtsmitteln eingreift.

Nur zum Vergleich: Das Projekt 380-kV-Salzburgleitung - ein wesentlicher Baustein für die österreichische Energiewende (#mission 2030) und Versorgungssicherheit - ist seit nunmehr 34 Monaten beim Bundesverwaltungsgericht (BvWg) anhängig. Ein Erkenntnis liegt noch immer nicht vor. Inklusive erster Instanz beläuft sich die Verfahrensverzögerung in Summe damit auf bereits 56 Monate.

Beschleunigungswirkung vor dem Verwaltungsgericht:

Die neuen Bestimmungen des Standortentwicklungsgesetzes ermöglichen auch im Beschwerdeverfahren eine effizientere Verfahrensführung, da schon die bedungene Übermittlung der chronologisch geordneten Akten samt Inhaltsverzeichnis (§ 13 Abs 2) eine raschere Auseinandersetzung mit der Materie ermöglicht. Ebenfalls relevant im Sinne der Verfahrensbeschleunigung ist der Umstand zu werten, dass Beschwerdeergänzungen nach Ablauf einer festgelegten Frist unzulässig sind (§ 13 Abs 3). Dies hindert insbesondere die alleine der Verfahrensverzögerung dienenden repetitiven Eingaben bestimmter Projektgegner.

Verwaltungsbehörde und Verwaltungsgericht betreffende Sonderbestimmungen:

Positiv hervorzuheben sind die sowohl für das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde als auch vor dem Verwaltungsgericht geltenden verfahrensbeschleunigenden Sonderbestimmungen:

- Stellungnahmen und Beweisanträge sind nur innerhalb der gesetzlichen und der behördlich angeordneten Einwendungs- und Stellungnahmefristen zulässig (§ 11 Abs 2)
- Vorbringen der Parteien sind nur dann Gegenstand der mündlichen Verhandlung, wenn sie im Sinne des Abs 2 in zulässiger Weise erstattet wurden (§ 11 Abs 3)
- Möglichkeit des Verhandlungsleiters in einer mündlichen Verhandlung zum Zwecke der Einhaltung eines festgelegten Zeitplanes Redezeitbeschränkungen anzugeben und Vorbringen, die nicht den jeweils festgelegten Gegenstand der Verhandlung betreffen, als unbedachtlich zu untersagen (§ 11 Abs 8)
- Verfahrensförderungspflicht verpflichtet Verfahrensparteien, ihre Vorbringen rechtzeitig und vollständig zu erstatten und aus schuldhaft verspätetem Vorbringen erwachsende Kosten auf Beteiligte zu überwälzen (§ 14 Abs 1)
- Geordnete und übersichtliche Form der Urkundenvorlage samt Hervorhebung der maßgeblichen Stellen (§ 14 Abs 2)

Insbesondere die Möglichkeit von Redezeitbeschränkungen im Zuge der mündlichen Verhandlung und die eine Kostenüberwälzung zulassende Verfahrensförderungspflicht sollten eine friktionsfreiere Verfahrensführung ermöglichen.

d) Europarechtlicher Rahmen

Auf innergemeinschaftlicher Ebene wurde bereits in der Vergangenheit mit der *Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.04.2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (TEN-E VO)* die Notwendigkeit für die Beschleunigung von **Vorhaben von gemeinsamen Interesse** erkannt und die Grundlage für schnelle Verfahren geschaffen. Die Umsetzung in Form des Energie-Infrastrukturgesetzes hat die Überschreitung der maximalen Verfahrensdauer jedoch nicht sanktioniert. Das Standortentwicklungsgesetz eignet sich somit ausgezeichnet dazu, dem Willen des europäischen Gesetzgebers zu entsprechen. Darüber hinaus enthält Artikel 6 der *Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)* auch das Recht auf ein zügiges Verfahren, welchem durch die Schaffung des Standortentwicklungsgesetzes nun entsprochen wird.

Zusammenfassend liefert die gegenständliche Regierungsvorlage eine bedeutsame und effektive rechtliche Grundlage zur Standortsicherung durch Gewährleistung zügiger Umsetzung von UVP-pflichtigen Vorhaben. Die Intention und inhaltliche Ausgestaltung des gegenständlichen Entwurfes finden daher die ausdrückliche Zustimmung der APG.

Stellungnahme ÖBB Holding AG

Die ÖBB begrüßen Maßnahmen, die zu einer weiteren Stärkung und Attraktivierung des Wirtschaftsstandortes Österreich beitragen.

Eine gut ausgebauten Infrastruktur ist ein wesentlicher Standortfaktor. Die ÖBB investieren im Auftrag der Republik jährlich rund 2 Milliarden Euro in moderne Schieneninfrastruktur. Damit stärken wir den Standort Österreich, machen die Wirtschaft agiler und schützen das Klima. Voraussetzung dafür ist, dass die ÖBB diese Projekte zügig umsetzen können. Damit sichern wir die positive Wirkung in allen Bereichen und für alle Beteiligten. Mit den Investitionen einer Rahmenplan-Periode von in der Regel sechs Jahren sichern die ÖBB zehntausende Arbeitsplätze im Land und erzielen eine Wertschöpfung von mehr als acht Milliarden Euro. Die Investitionen in den Ausbau des Schienennetzes sind auch eine wesentliche Voraussetzung für die Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene.

Stellungnahme Verbund AG

VERBUND begrüßt das nun von der Regierung verabschiedete Standortentwicklungsgesetz als bedeutenden Schritt zur langfristigen Absicherung des Wirtschaftsstandorts.

Ein wesentlicher Teil der davon erfassten standortrelevanten Projekte stammt aus dem Energiesektor, dem u.a. bei der Umsetzung der Klima- und Energiestrategie #mission2030, die eine weitgehende Dekarbonisierung unseres Energiesystems vorsieht, eine zentrale Rolle zufallen wird. Die angestrebte Energiewende verlangt nicht nur einen rapiden Ausbau der Erzeugungskapazitäten zur Nutzung der heimischen Potentiale an erneuerbaren Energien, sondern wegen des zunehmenden örtlichen und zeitlichen Auseinanderfallens von Erzeugung und Verbrauch auch einen erheblichen und vor allem raschen Ausbau der Netz- und Speicherinfrastruktur. Eine Beschleunigung der Genehmigungsprozesse bzw. -verfahren ist für ein Erreichen der angepeilten Nachhaltigkeitsziele unabdingbar – Verfahrensdauern wie bei der Salzburgleitung müssen der Vergangenheit angehören. In der nun vorliegenden Fassung dürften die wesentlichen Vorbehalte aus der Konsultation berücksichtigt worden sein – das ist wichtig, weil dadurch die Rechtssicherheit als zentrales Kriterium für die nun anstehenden Investitionen massiv erhöht wird.